

**Satzung der Stadt Lennestadt über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Teilnahme an der Ganztagsbetreuung
der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich vom 07.06.2013**

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2011 (GV. NRW. S. 385) hat der Rat der Stadt Lennestadt in seiner Sitzung am 28.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Betrieb der Offenen Ganztagschulen erfolgt durch die Stadt Lennestadt als Schulträger in Kooperation mit externen Trägern.
- (2) Die Teilnahme an der Ganztagsbetreuung ist freiwillig. Die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der Ganztagsbetreuung ist gemäß den Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 23.12.2010 für die Dauer eines Schuljahres verbindlich. Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Schulträger.
- (3) Für die Teilnahme an der Ganztagsbetreuung an den Grundschulen der Stadt Lennestadt erhebt die Stadt Lennestadt einen Elternbeitrag. Der Elternbeitrag wird im Sinne des § 6 des Kommunalabgabengesetzes als Benutzungsgebühr erhoben. Der Elternbeitrag bezieht sich nur auf die Betreuungsleistung. Die Aufnahme eines Kindes löst eine Beitragspflicht nach §§ 3 und 4 dieser Satzung aus.

**§ 2
Beitragszeitraum**

Beitragszeitraum ist das rechtliche Schuljahr vom 01.08. bis 31.07.. Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag zur „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ wird auf 495 €/Schuljahr festgesetzt und in 11 Monatsraten à 45 € erhoben.
- (2) Geschwisterkinder erhalten eine Beitragsermäßigung in Höhe von 25 %.
- (3) Beitragspflichtigen i.S. von § 3 wird der Beitrag erlassen, wenn das Einkommen gemäß § 5 unter 20.000 €/Jahr liegt. Ein Antrag auf Erlass ist nach Abschluss des Betreuungsvertrages bei der Stadt Lennestadt als Schulträger unter Beifügung entsprechender Einkommensnachweise zu stellen. Ein Erlass der Beiträge kann grundsätzlich erst ab dem Monat erfolgen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt wird.
- (4) Die Kosten für die Teilnahme am täglichen Mittagessen sind zusätzlich zum Elternbeitrag unmittelbar an den jeweiligen Träger zu zahlen.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) ist erst ab dem in § 10 Abs. 2 BERzGG (in

der jeweils gültigen Fassung) benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.

- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (6) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das zu versteuernde Jahresbruttoeinkommen. Grundlage für die Berechnung ist der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres des zuständigen Finanzamtes.
- (7) Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.
- (8) Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderungen folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Fälligkeit und Zahlung des Beitrages

- (1) Der Elternbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (2) Der Elternbeitrag ist ab Betreuungsbeginn monatlich zu entrichten. Der Beitrag wird stets als voller Monatsbeitrag erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien oder ähnlichem.
- (3) Mit Anmeldung verpflichten sich die Eltern bzw. die Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, den fälligen Beitrag durch Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Auf begründeten Antrag kann von der Verpflichtung zur Teilnahme am Bankeinzugsverfahren abgesehen werden.

§ 8
Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Beitragspflichtigen ist zum Monatsende nur möglich bei:
1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
 2. Wechsel der Schule,
 3. längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen)
- (2) Ein Kind kann durch die Schule von der Teilnahme an der Ganztagsbetreuung oder sonstigen Betreuung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
1. das Kind durch sein Verhalten den geregelten Ablauf der Betreuung stört,
 2. das Kind unbegründet unregelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt
 3. die Beitragspflichtigen mit der Zahlung des Elternbeitrages oder Kosten der Mittagsverpflegung zwei Monate im Rückstand sind
 4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen von diesen nicht mehr möglich gemacht wird

§ 9
Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen gelten die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10
Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO

Die vorstehende Beitragssatzung der Stadt Lennestadt vom 07.06.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lennestadt, 07. Juni 2013

Der Bürgermeister

Stefan Hundt